



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
24 JUL 2008

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lock, Roth & Marré,
Aufseßplatz 1, 90459 Nürnberg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Vorstand Deutsche Telekom AG,
Personalmanagement Telekom Rechtssevice Dienstrecht,
Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht J. Weber,
den Richter am Verwaltungsgericht Oestmann,
den Richter am Verwaltungsgericht Becker

am 17. Juli 2008 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch des Antragstellers vom
1. Juli 2008 gegen die Anordnung der Deutschen Telekom AG, Nieder-
lassung Personalbetreuung für zu Töchtern beurlaubte Mitarbeiter, vom
25. Juni 2008 aufschiebende Wirkung hat.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

Gründe

Die Anträge,

die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, den Antragsteller von der Teilnahme an einer längstens drei Monate dauernden Vorbereitungs- und Orientierungsphase am VCS Standort Regensburg freizustellen, bis über den Widerspruch des Antragstellers vom 1. Juli 2008 gegen diese Anordnung vom 25. Juni 2008 bestandskräftig entschieden wurde,

hilfsweise festzustellen, dass der Widerspruch des Antragstellers vom 1. Juli 2008 gegen die Anordnung vom 25. Juni 2008 aufschiebende Wirkung hat,

haben in den im Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Der Hauptantrag ist unzulässig, der Hilfeantrag ist begründet. Nach § 123 Abs. 5 VwGO gelten die Vorschriften des § 123 VwGO nicht für die Fälle der §§ 80 und 80 a VwGO. Dies ist hier aber der Fall.

Bei der Anordnung vom 25. Juni 2008 handelt es sich nicht lediglich um eine persönliche Weisung im Sinne von § 55 BBG, sondern um eine Zuweisung nach § 4 Abs. 4 PostPersRG, die als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist.

Nach § 4 Abs. 4 PostPersRG kann dem Beamten mit seiner Zustimmung vorübergehend eine Tätigkeit bei einem Unternehmen zugewiesen werden, wenn die Aktiengesellschaft, bei der er beschäftigt ist, hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat. Eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten ist zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Die Zuweisung entspricht damit einer beamtenrechtlichen Versetzung bzw. Abordnung zu einer privatrechtlich organisierten Einrichtung (vgl. § 123 a BRRG).

Für die Qualifizierung der Anordnung kommt es nicht auf die Bezeichnung der Antragsgegnerin sondern auf die Wirkung der Anordnung für den Antragsteller an. Diese beschränkt sich nicht auf die Stellung des Beamten als Amtsträger und Glied der Verwaltung, sondern erstreckt sich darüber hinaus auf dessen Stellung als eine dem Dienstherrn mit selbständigen Rechten gegenüberstehende Rechtspersönlichkeit. Die Anordnung berührt nämlich nicht allein das konkret-funktionelle Amt, also den Dienstposten, sondern sein abstrakt-funktionelles Amt. Damit ist der dem statusrechtlichen Amt entsprechende Aufgabenkreis bei einer bestimmten Behörde gemeint, der dem Inhaber zugewiesen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2006 – 2 C 1.06 -, NVwZ 2006, 1291).

Mit der Anordnung vom 25. Juni 2008 wird dem Antragsteller ein neues Amt im abstrakt-funktionellen Sinne zugewiesen. Er wird nämlich mit Aufgaben betraut, die abstrakt einer anderen Dienststelle als der bisherigen Dienststelle zugewiesen sind. Der Antragsteller wird auch schon in der ersten Phase in ein Team eingegliedert. Die begleitenden Schulungen dienen nicht der Erfüllung der Aufgaben der bisherigen Dienststelle, sondern sollen ihn befähigen, die Aufgaben der neuen Dienststelle erfüllen zu können. Der Antragsteller soll auch nicht in seine bisherige Dienststelle zurückkehren, sondern ihm soll nach Ablauf der Orientierungsphase ein konkreter Dienstposten bei der VCS übertragen werden.

Der Widerspruch des Antragstellers vom 1. Juli 2008 hat gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Die Anordnung vom 25. Juni 2008 ist nicht für sofort vollziehbar erklärt worden (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Eine analoge Anwendung des § 126 Abs. 3 Nr. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz scheidet aus. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber insoweit eine planwidrige Regelungslücke gelassen hätte. Soweit ein besonderes Vollziehungsinteresse für die Anordnung besteht, kann der Dienstherr die Anordnung für sofort vollziehbar erklären (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Im Übrigen ist die Interessenlage nicht vergleichbar. Die Zuweisung ohne Zustimmung des Beamten setzt ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse der (abgebenden) Aktiengesellschaft voraus, die Abordnung und die Versetzung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, weil ein dienstliches Be-

dürfnis an der Erledigung übertragenen Aufgaben bei der (aufnehmenden) Dienststelle besteht.

Da die Antragsgegnerin die aufschiebende Wirkung missachtet, war diese analog § 80 Abs. 5 VwGO festzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Da der Antragsteller mit seinem Antrag in der Sache voll obsiegt hat, waren der Antragsgegnerin die Kosten in voller Höhe aufzuerlegen.

Die übrigen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 52 und 53 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde, und zwar sowohl hinsichtlich der Sachentscheidung als auch der Streitwertfestsetzung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dür-

fen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Weber

Becker

Oestmann

ausgefertigt
Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

The seal of the Verwaltungsgericht (Administrative Court) is circular. It features a central emblem with a crown on top and a shield below. The shield contains a figure, possibly a saint or a historical figure, holding a staff. The text 'VERWALTUNGSGERICHT' is written around the perimeter of the seal.

vo